



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0081-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 23. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. November 2016 unter der **Nr. 10931/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kosten für Flüchtlinge, Asylwesen und Integration 2017 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie hoch waren die „Gesamt-Ausgaben“ Ihres Ressorts im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Asylwesen und Integration für das Jahr 2016 in Ihrem Budget eingeplant, veranschlagt und abgebildet? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung nach Wirkungsziel, Untergruppen, VA-Stellen im Detailbudget)*
- *In welcher Höhe werden sich die „Gesamt-Ausgaben“ Ihres Ressorts im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Asylwesen und Integration für das Jahr 2017 in Ihrem „Ressort-Budget“ zu Buche schlagen? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung)*
- *Welche konkreten Ausgaben und in welcher Höhe haben Sie im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Asylwesen und Integration für 2017 im Budget Ihres Ressorts eingeplant und veranschlagt? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung nach Wirkungsziel, Untergruppen, VA-Stellen im Detailbudget des Bundesvoranschlages 2017)*

- *Welche Stellen, Organisationen, Vereine, NGO's werden durch Ihr Ressort im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Asylwesen und Integration für das Jahr 2017 Förderungen erhalten und in welcher Höhe sind diese Förderungen im Budget 2017 Ihres Ressorts eingeplant und veranschlagt? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung nach Wirkungsziel, Untergruppen, VA-Stellen im Detailbudget des Bundesvoranschlages 2017)*

Im Zuständigkeitsbereich des bmvit sind explizit hierfür keine Auszahlungen vorgesehen; es sind auch keine Förderungen im Budget 2017 eingeplant und veranschlagt.

Insofern der angesprochene Personenkreis (Flüchtlinge, Asylsuchende) Anspruch auf Leistungen oder Befreiungen hat, richtet sich dies nach rechtlich definierten Voraussetzungen. Dieser mögliche Bereich bezieht sich in der UG 41 auf das Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FezG und dessen Regelungen (§§ 2 und 3 FeZG). Unterscheidungen oder Aufzeichnungen hinsichtlich der genannten Begrifflichkeiten werden keine getroffen bzw. geführt.

Mag. Jörg Leichtfried

